

08.02.2019
Drucksache 028/19

Ersatzwahlen

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Kreisausschuss	25.02.2019	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreistag	26.02.2019	Entscheidung	öffentlich

Organisationseinheit Büro Landrat, Kreistag, Gleichstellung

Berichterstattung

Budget	01	Zentrale Verwaltung
Produktgruppe	01.03	Sitzungsdienst, Kreisverfassung, Ehrungen
Produkt	01.03.01	Sitzungsdienst und Kreisverfassung

Haushaltsjahr	Ertrag/Einzahlung [€]
	Aufwand/Auszahlung [€]

Beschlussvorschlag

1. Für die Dauer der verbleibenden Wahlperiode des Kreistages werden folgende Ersatzwahlen zur Entsendung in die aufgeführten Gremien vorgenommen:

Gremium	Funktion	bisheriges Mitglied	neues Mitglied
Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft Kreis Unna mbH (VBU) Aufsichtsrat	ordentliches Mitglied	Heinz Appel	Mike-Sebastian Janke
Biologische Station Kuratorium	stellvertretendes Mitglied	Ludwig Holzbeck	Peter Driesch

Sachbericht

Herr Heinz Appel, bisheriges ordentliches Mitglied im Aufsichtsrat der Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft Kreis Unna mbH (VBU), tritt mit Ablauf des 28.02.2019 in den Ruhestand. Auf Vorschlag des Landrates soll Herr Kreisdirektor Mike-Sebastian Janke vom Kreistag als Nachfolger entsandt werden. Daher ist eine Ersatzwahl für das im Beschlussvorschlag aufgeführte Gremium notwendig.

Mit Wirkung vom 01.10.2018 wurde Herr Dezernent Ludwig Holzbeck zum Nachfolger von Herrn Dr. Detlef Timpe bestellt. Herr Dezernent Ludwig Holzbeck wurde vom Kreistag in der Sitzung am 09.10.2018 als ordentliches Mitglied in das Kuratorium der Biologischen Station gewählt. Eine Benennung des Stellvertreters war zu diesem Zeitpunkt noch nicht möglich. Herr Peter Driesch, seit dem 01.01.2019 Leiter des Fachbereichs Natur und Umwelt, soll auf Vorschlag des Landrates als stellvertretendes Mitglied vom Kreistag entsandt werden. Daher ist eine Ersatzwahl für das im Beschlussvorschlag aufgeführte Gremium notwendig.

Für die Ersatzwahlen ist Folgendes zu beachten:

Gewählt ist gemäß § 35 Abs. 4 Satz 3 i.V.m. § 35 Abs. 2 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erreicht hat.

Bei der Ersatzwahl von Ausschussmitgliedern (Ziffer 1 des Beschlussvorschlags) stimmt der Landrat gemäß § 25 Abs. 2 Satz 3 KrO NRW nicht mit. Bei den Entsendungen (Ziffer 2) hat der Landrat Stimmrecht.

Anlagen

keine